

Satzung der Stadt Sarstedt
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung am 28.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Sarstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - nachfolgend Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (siehe § 4 dieser Satzung).
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Der hiernach erforderliche Zeitaufwand nach den Stundensätzen des Nds. MF ist je angefangene Viertelstunde zu berechnen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - (a) ganz oder teilweise abgelehnt
oder
 - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Ganz außer Ansatz bleiben kann die Gebühr, wenn eine sachliche Bearbeitung bislang noch nicht erfolgt ist.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Ein- einhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H. des vollen Betrages.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (5) Erledigt sich die Angelegenheit im Laufe des Rechtsbehelfsverfahrens, wird über die Kosten nach billigem Ermessen entschieden; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- c) Körperschaften im Sinne der §§ 51-53 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - 6. Bearbeitung von Anträgen politischer Parteien, Wählerinitiativen oder Einzelbewerber auf Genehmigung von Plakatierungen und Informationsständen,
 - 7. Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Stadt Sarstedt,
 - 8. Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisungen und Zuschüsse.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Postzustellungs-urkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 4. bei Dienstgeschäften entsprechende Reisekosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 8. Ausdrucke aus EDV-Programmen und von Datenträgern sowie Kosten für gelieferte elektronische Datenträger.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherheitsstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einschließlich Anlage (Kostentarif) am 01.12.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Sarstedt vom 14.12.2001 außer Kraft.

Sarstedt, den 30.10.2014

Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister

Kostentarif		
Kostentarif zu §§ 2, 3 sowie 6 Abs. 2 Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Sarstedt		
Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Vervielfältigungen - unabhängig von der Art der Herstellung -	
1.1	bis zum Format DIN A3 (schwarz-weiß)	
1.1.1	für die ersten 50 Seiten je Seite	0,60
1.1.2	für jede weitere Seite	0,15
1.2	Bei größeren Formaten als DIN A3 (schwarz-weiß) je Seite bis zu	15,00
1.3	Bei Vervielfältigungen in Farbe sind die Sätze nach 1.1 sowie 1.2 zu verdoppeln. Umfangreiche oder besonders arbeitsintensive Vervielfältigungen können nach Absprache mit dem Auftraggeber auch nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen (Personal-, Papier-, Farb- und Gerätekosten) berechnet werden.	
1.4	Abgabe von Akten und Unterlagen in EDV-Form	
1.4.1	mittels USB-Stick	5,00
1.4.2	mittels CD-ROM	10,00
2.	Ämtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	4,00
2.2.1.1	der Durchschrift	2,00
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus- Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdrucks	
2.2.2.1	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,50
	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland.	1,00
2.2.2.2	<i>Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 SGB VIII ausgestellt worden sind.</i>	5,00 bis 15,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 bis 100,00
2.4	Ersatz verlorener Urkunden	2,50 bis 10,00
2.5		
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in Tarifnummern keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.1.1	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen	10,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen, wenn	
3.2.1	die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
3.2.2	besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht nach Zeitaufwand <i>Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.</i>	Stundensätze des Nds. MF in der jeweils gültigen Fassung
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,20
4.2	jedoch mindestens	1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird. <i>Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen.</i>	Stundensätze des Nds. MF in der jeweils gültigen Fassung
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	
6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten	
7.1	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.	Stundensätze des Nds. MF in der jeweils gültigen Fassung
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	5,00

9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	12,50
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	12,50
9.2.2	für jede weitere angefangene 5.000 Euro	6,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	30,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 24 ff. BauGB u.a.	30,00
10.	Steuer- und Abgabenangelegenheiten	
10.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
10.2	Bearbeitung von Stundungs- u. Erlasanträgen <i>*1 v.H. des Wertes auf volle 0,05 Euro abgerundet, mindestens 5,00 Euro, höchstens 150,00 Euro</i>	*1 v.H.
10.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für jede Ausfertigung	12,50
10.4	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
10.5	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,50
10.6	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
11.	Feststellungen aus Konten und Akten	
11.1.	Feststellungen nach Zeitaufwand	Stundensätze des Nds. MF in der jeweils gültigen Fassung
11.2.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung <i>Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschungen an das kreditführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.</i>	5,00
12.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach	
12.1	Die Abgabe erfolgt nach Maßgabe der Tarifnummer 1, mindestens jedoch	10,00
13.	Erschließungsbescheinigung	
13.1	Erschließungsbescheinigung nach BauGB und NKAG	24,00
13.2	Bescheinigung über die Erschließung bei genehmigungsfreien Wohngebäuden gem. § 69 a NBauO	50,00
14.	Abgabe von Bauleitplänen	
14.1	bis zur Größe von DIN A 3 (einschließlich)	2,50
14.2	größer als DIN A 3 (zzgl. Auslagenersatz)	4,00
15	Bearbeitung von Schadensfällen	
15.1	Bearbeitung von Schadensfällen, die durch Dritte (z. B. an Straßenbeleuchtungen Bäumen etc.) verursacht worden sind, je Schadensfall	60,00
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
16.1	Die Gebührenberechnung erfolgt nach Zeitaufwand ggf. einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. <i>Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.</i>	Stundensätze des Nds. MF in der jeweils gültigen Fassung
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
17.1	Die Bemessung erfolgt nach Zeitaufwand ggf. einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	Stundensätze des Nds. MF in der jeweils gültigen Fassung
18.	Genehmigungen / Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt	
18.1	Abnahme der Abwasseranlagen nach Zeitaufwand	Stundensätze des Nds. MF in der jeweils gültigen Fassung
18.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen nach Zeitaufwand	Stundensätze des Nds. MF in der jeweils gültigen Fassung
18.3	Befreiung bzw. teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (Abwasser)	30,00
18.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 3 Abs. 5 der Abwassersatzung	150,00
18.5	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00

19.	Genehmigung von Entwässerungsanlagen (einschließlich Abnahme der Rohrleitung und der durchgeführten Druckprobe)	
19.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	75,00
19.2	Mehrfamilien- und Geschäftshäuser	100,00
19.3	Gewerbe- und Industriebauten	125,00
19.4	Sonstige selbständige bauliche Anlagen <i>Für Erweiterungen oder Änderungen werden 50% der vorstehenden Gebühr erhoben.</i>	35,00
20.	Archiv	
20.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	Stundensätze des Nds. MF in der jeweils gülti- gen Fassung
20.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,50
20.2.1	jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird. Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 20.1 erhoben werden.	0,50
20.3	Benutzung des Archivs	
20.3.1	für einen Tag	5,00
20.3.2	für eine Woche	15,00
20.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
21.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwal- tungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Streitwert bis einschließlich	
		25,00 € 5,00
		50,00 € 10,00
		100,00 € 20,00
		250,00 € 30,00
		500,00 € 40,00
		1.000,00 € 50,00
		2.000,00 € 65,00
		5.000,00 € 75,00
		10.000,00 € 100,00
		15.000,00 € 150,00
		20.000,00 € 180,00
		25.000,00 € 200,00
		40.000,00 € 230,00
		50.000,00 € 255,00
	Werte über 50.000,00 Euro sind auf volle 12.500,00 Euro aufzurunden. Von dem Mehrbetrag für je 12.500,00 Euro = 25,00 Euro - soweit kein bestimmter Betrag im Streit ist - beträgt die Gebühr mindestens 5,00 Euro, höchstens 100,00 Euro.	